OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702525/5/KHa

Datum:
Linz, 17. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der M B gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. April 2023, GZ: Pol-304-VP05-147-2022, wegen Übertretung des Meldegesetzes 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafnorm „§ 22 Abs. 2 Z 5 erster Strafsatz Meldegesetz 1991“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: Pol-304-VP05-147-2022, wurde der Beschwerdeführerin M B vorgeworfen, sie habe es als Unterkunftgeberin unterlassen, der Meldebehörde binnen 14 Tagen (somit längstens bis zum 20. August 2022) mitzuteilen, dass A B die Unterkunft an der Wohnadresse X, schon im Zeitraum von 6. August 2022 bis zum 12. Jänner 2023 aufgegeben gehabt habe, obwohl die Beschwerdeführerin Grund zur Annahme gehabt habe, dass deren Meldepflicht (Abmeldung) bei der Meldebehörde nicht erfüllt worden sei. Es sei schließlich am 13. Jänner 2023 zu einer amtlichen Abmeldung von A B gekommen. Dadurch habe die Beschwerdeführerin die Rechtsvorschrift des § 22 Abs 2 Z 5 iVm § 8 Abs. 2 Meldegesetz 1991 verletzt und wurde über diese gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 120,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die sowohl von der Beschwerdeführerin als auch von E B eingebrachte Beschwerde vom 4. Mai 2023, in welcher Folgendes vorgebracht wurde:
„Sehr geehrte Damen und Herren
Es ist jetzt genau das eingetreten was ich schon bei den Damen und Herren beim Meldeamt gesagt habe.
Wie gesagt ich war 3x dort und jedesmal wurde mir gesagt das es in Ordnung sei und. Das meine Tochter Amtswegen abgemeldet wird und mich keine Schuld trifft.
Jetzt ist es so daß sich natürlich keiner daran erinnern will das wir dort waren und. Das. Sie so eine Aussage getätigt haben.
Natürlich glauben Sie ihren Mitarbeitern mehr als uns.
Ich Frage mich ob das bei ihnen eine gängige praxis ist um Bürger zu schröpfen?
Deshalb bitte ich sie dies nochmals zu überprüfen und zu überdenken und gegebenenfalls die straffer Kenntnis nachzulassen.
Mfg
M und E B“

I.3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde der Beschwerdeführerin samt dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in die Beschwerde sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 7. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Weder die Beschwerdeführerin M B noch E B sind trotz ausgewiesener Ladungen zur Verhandlung erschienen. Seitens der belangten Behörde hat K K als Vertreter an der Verhandlung teilgenommen. Es wurde zudem die Meldungslegern Inspektor C T zeugenschaftlich zum Tatvorwurf befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. A B war von 22. Jänner 2021 bis 13. Jänner 2023 an der Wohnadresse X hauptwohnsitzlich gemeldet. Der im Rahmen der Anmeldeformalitäten auszufüllende Meldezettel wurde von der Beschwerdeführerin als Unterkunftgeberin unterfertigt. Die Beschwerdeführerin war somit Unterkunftgeberin der A B im oben genannten Zeitraum.

Die Beschwerdeführerin selbst war im genannten Zeitraum gemeinsam mit ihrem Ehegatten E B ebenfalls an der Wohnadresse X hauptwohnsitzlich gemeldet.

II.2. Hinsichtlich A B scheinen mehrere aushaftende Verwaltungsstrafen auf, die zu einem Rechtshilfeersuchen an die Polizeiinspektion Wels, Dragonerstraße hinsichtlich Vorführung zum Strafantritt geführt haben. Seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektion Dragonerstraße in Wels wurde in diesem Zusammenhang seit März 2022 laufend versucht, mit A B in Kontakt zu treten. Es wurde dabei seitens der Polizeibeamten neben telefonischen Kontaktaufnahmen auch versucht, A B an der Wohnadresse in X anzutreffen. Insbesondere ab 16. Mai 2022 konnte mit A B kein Kontakt mehr aufgenommen werden und wurde diese auch trotz mehrmaliger Versuche an der Wohnadresse in X nicht angetroffen. Es erfolgten folgende Versuche der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, mit A B in Kontakt zu treten:

- 16. Mai 2022: telefonische Kontaktaufnahme erfolglos
- 25. Mai 2022: Aufsuchen der Wohnadresse – niemand angetroffen; telefonische Kontaktaufnahme ebenfalls erfolglos
- 18. Juni 2022: Beschwerdeführerin (Mutter) an Wohnadresse angetroffen, Zusicherung des Erscheinens auf Polizeiinspektion
- 06. Juli 2022: Kontaktaufnahme negativ
- 15. Juli 2022: telefonische Kontaktaufnahme negativ
- 02. August 2022: E B an Wohnadresse angetroffen; Mitteilung A B bis 18. August in Bosnien; E B sagt zu, dass Kontaktaufnahme bei Polizei erfolgt.
- 08. August 2022: Mitteilung E B, A B in Bosnien
- 12. August 2022: Kontaktaufnahme erfolglos
- 16. August 2022: Mitteilung E B, A B in Bosnien
- 20. August 2022: E B angetroffen; A B nicht da

- 07. Sept. 2022: Kontaktaufnahme erfolglos
- 10. Sept. 2022: E B angetroffen, A B nicht da – Information zwecks erforderlicher Abmeldung erteilt
- 28. Sept. 2022: Kontaktaufnahme erfolglos
- 4. Oktober 2022: Beschwerdeführerin (Mutter) und E B angetroffen: A B in Bosnien – Information zwecks erforderlicher Abmeldung
- 11. Oktober 2022: E B über erforderliche Abmeldung informiert – dieser versichert, Abmeldung wird erfolgen

Seitens der Beschwerdeführerin und E B wurde gegenüber den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektion Wels, Dragonerstraße ab Anfang August immer wieder mitgeteilt, dass sich A B nicht in Österreich, sondern überwiegend in Bosnien aufhält und diese lediglich zu Besuchszwecken nach Österreich kommt. An der Wohnadresse X, hielt sich A B somit zumindest seit 6. August 2022 lediglich unregelmäßig und sporadisch auf. Der Lebensmittelpunkt von A B befand sich zumindest seit 6. August 2022 nicht mehr an der Adresse X, dies trotz aufrechter Hauptwohnsitzmeldung. Dieser Umstand war der Beschwerdeführerin als Mutter und Unterkunftgeberin mit Wohnort an der identen Adresse auch bekannt. Zudem wurden sowohl die Beschwerdeführerin als auch E B von den Polizeibeamten auf die Bestimmungen des Meldegesetzes sowie die erforderliche Abmeldung bei Aufgabe der Unterkunft hingewiesen.

II.3. Die Beschwerdeführerin suchte mit E B das zuständige Meldeamt auf. Es konnte nicht festgestellt werden, dass seitens eines dortigen Mitarbeiters/einer dortigen Mitarbeiterin die Auskunft erteilt worden sei, eine Abmeldung von A B durch die Beschwerdeführerin als Unterkunftgeberin aufgrund der Aufgabe der Unterkunft an der Meldeadresse sei nicht erforderlich.

Am 13. Jänner 2023 wurde A B von der Wohnsitzadresse X amtlich abgemeldet.

II.4. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Jahr 2021 nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz auf. Einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Angaben zu ihrer Einkommenssituation gemacht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen sowie aus den im Behördenakt einliegenden Unterlagen, insbesondere aus den ZMR-Abfragen zur Beschwerdeführerin, zu E B sowie zu A B, aus dem einliegenden von der Beschwerdeführerin unterfertigten Meldezettel vom 22. Jänner 2021

betreffend die Anmeldung von A B an der Adresse X, sowie aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Oktober 2022.

III.2. Im Rahmen der vor dem erkennenden Gericht stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Meldungslegerin Inspektor C T zeugenschaftlich einvernommen und hat diese glaubhaft und für das Gericht nachvollziehbar die Bemühungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektion Wels Dragonerstraße geschildert, mit A B Kontakt aufzunehmen und diese auch an der Wohnadresse X aufzusuchen.

Die einvernommene Zeugin hat im Rahmen ihrer Darlegung dem erkennenden Gericht detailliert geschildert, dass mehrere auch persönliche Kontaktaufnahmen an der genannten Adresse erfolgten, vor Ort jedoch immer nur entweder die Beschwerdeführerin oder E B angetroffen werden konnten. Die diesbezügliche Schilderung der Zeugin deckt sich auch mit der Darlegung der Vorkommnisse in der Anzeige vom 28. Oktober 2022 und insbesondere auch mit den vorliegenden Anmerkungen der einzelnen Polizeibeamten zu den Versuchen, mit A B Kontakt aufzunehmen. Auf Basis dieser Aussagen und der vorliegenden Unterlagen konnten somit die Feststellungen zu den Kontaktaufnahmen und zur dauerhaften Abwesenheit von A B getroffen werden. Bereits aus diesen Darlegungen sowie aus der Aussage von E B den Polizeibeamten gegenüber, wonach A B zumindest seit Anfang August 2022 nur mehr sporadisch in X an der Adresse X aufhältig sei (Text Anzeige vom 28. Oktober 2022: *„Sie ist die meiste Zeit in Bosnien und kommt nur zu Besuch nach X und schläft dann hier. Sie verbringt sozusagen ihren Urlaub hier. Sie ist hier gemeldet, wo soll sie sich sonst anmelden.“*), ergibt sich eine dauerhafte Abwesenheit von A B die Wohnadresse X betreffend, dies zumindest ab 6. August 2022.

Auch die Beschwerdeführerin selbst hat in der Beschwerdeschrift nicht bestritten, dass A B bereits seit zumindest 6. August 2022 ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr an der Hauptwohnsitzadresse in X hat, sodass diese Feststellung anhand der Beweisergebnisse unzweifelhaft getroffen werden konnte.

III.3. Zur Rechtfertigung der Beschwerdeführerin, es sei dieser von den Mitarbeiterinnen des zuständigen Meldeamtes mitgeteilt worden, dass eine Abmeldung durch die Beschwerdeführerin als Unterkunftgeberin nicht erforderlich sei, da diese amtwegig vorgenommen werde, ist auszuführen, dass seitens der belangten Behörde mehrmals bei der Meldebehörde nachgefragt wurde und dort ausdrücklich bestätigt wurde, dass eine derartige Information nicht erteilt worden sei. Dies wurde vom in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertreter der belangten Behörde nochmals nach Rücksprache mit der Meldebehörde ausdrücklich bestätigt. Weder die Beschwerdeführerin noch E B sind zur Verhandlung erschienen, um ihre Behauptung der Beschwerdeschrift nochmals konkreter darzulegen und zu erklären.

Zudem erscheint es dem erkennenden Gericht nicht nachvollziehbar, dass die Mitarbeiter der Meldebehörde bei persönlicher Anwesenheit der Beschwerdeführerin am Meldeamt nicht unmittelbar von dieser die Durchführung der ausständigen Abmeldung der Hauptwohnsitzmeldung veranlasst hätten, sondern dass seitens der Meldebehörde lediglich auf eine amtswegige Abmeldung hingewiesen worden sei. Die Sinnhaftigkeit einer derartigen von der Beschwerdeführerin behaupteten Vorgehensweise der Meldebehörde erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht. Insgesamt betrachtet war somit das diesbezügliche schriftliche Vorbringen der Beschwerdeführerin weder glaubhaft noch für das erkennende Gericht vom geschilderten Ablauf her nachvollziehbar und wurde dieses auch von der Meldebehörde ausdrücklich in Abrede gestellt.

III.4. Dass der Beschwerdeführerin bewusst war, dass A B bereits seit zumindest 6. August nicht mehr an der Adresse X aufhältig war, sondern diese nur mehr gelegentlich zu Besuch gekommen ist, ergibt sich ebenfalls aus den vorliegenden schriftlichen Anmerkungen der Polizeibeamten der Polizeiinspektion Dragonerstraße sowie aus den Aussagen der einvernommenen Zeugin. Diese hat insbesondere dargelegt, sowohl die Beschwerdeführerin als auch E B mehrmals auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hingewiesen zu haben und auch darüber informiert zu haben, dass die Durchführung einer Abmeldung aus rechtlicher Sicht erforderlich sei.

III.5. Die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung die Beschwerdeführerin betreffend basiert auf einer entsprechenden telefonischen Auskunft der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 1 Abs 2 MeldeG ist Unterkunftgeber, wer jemandem, aus welchem Grunde auch immer, Unterkunft gewährt.

Gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG ist ein Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer

Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 MeldeG ist zu melden, wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt.

§ 8 Abs. 2 MeldeG regelt besondere Pflichten des Unterkunftgebers wie folgt:
„Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen."

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen, wer als Unterkunftgeber gegen § 8 Abs. 2 MeldeG verstößt.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß der Regelung des § 8 Abs. 2 MeldeG ist der Unterkunftgeber für den Fall, dass er Grund zur Annahme hat, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen.

Ziel der Bestimmung des § 8 Abs. 2 MeldeG ist es nach den Gesetzesmaterialien, die Einhaltung der Meldepflicht in erhöhtem Maße sicherzustellen, also „illegales Wohnen" zurückzudrängen, wofür „dem Unterkunftgeber zusätzliche Pflichten auferlegt werden müssen". Wie in den Materialien weiters dargelegt wird, „geht es nicht weiter an, dass Unterkunftgeber, die genau wissen, dass der Unterkunftnehmer seine Meldepflicht nicht erfüllt hat, dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Das Gesetz sieht daher vor, dass Unterkunftgeber, denen aus den gesamten Umständen des Falles klar sein muss, dass der Unterkunftnehmer seine Meldepflicht nicht erfüllt hat, dies binnen 14 Tagen der Meldebehörde mitzuteilen haben. Der Grund zu einer solchen Annahme wird hinsichtlich einer Anmeldung etwa insbesondere dann vorliegen, wenn zwar Unterkunft gewährt, aber die Verpflichtung gemäß Abs. 2, also die Unterfertigung des Meldezettels, nicht angesprochen wird (siehe dazu ErläutRV 279 BlgNR 18. GP 12 und 18).

IV.2.2. Im gegenständlichen Fall wurde A B von den Organen der Polizei mehrfach nicht an der Adresse der Hauptwohnsitzmeldung in X, angetroffen. Dies wurde auch umfangreich dokumentiert. Zudem wurde den Organen der Polizei von Seiten der Beschwerdeführerin, Unterkunftgeberin und Mutter der Genannten als auch

von dem ebenfalls an der genannten Adresse wohnhaften E B, welche bei den Versuchen, A B an deren Wohnadresse aufzusuchen, vor Ort angetroffen werden konnten, seit Anfang August erklärt, dass sich diese überwiegend im Ausland (in Bosnien) aufhalte und nur mehr „zu Besuch“ nach Österreich an die genannte Wohnadresse komme.

Es steht somit fest, dass A B zumindest seit 6. August 2022 nicht mehr an der gemeldeten Wohnadresse in X in einer Art und Weise aufhältig war, die als Begründung des Mittelpunktes ihrer Lebensbeziehungen qualifiziert werden kann. Fallweise Besuche, während sich der Aufenthalt grundsätzlich an einem anderen Ort befindet, reichen für die Begründung eines Hauptwohnsitzes im Sinne des Meldegesetzes nicht aus.

A B wäre daher verpflichtet gewesen, mangels Erfüllung der Voraussetzungen eines Hauptwohnsitzes an der Adresse X, diesen infolge Aufgebens der Unterkunft an der genannten Adresse wieder abzumelden. Diese Abmeldung erfolgte durch A B nicht.

IV.2.3. Der Tatbestand, dass A B ihre Unterkunft an der genannten Adresse aufgegeben hat und dies der Meldebehörde von ihr nicht bekannt gegeben wurde, war der Beschwerdeführerin als Mutter und Unterkunftgebern unzweifelhaft bekannt, insbesondere zumal die Beschwerdeführerin selbst an der genannten Adresse in X wohnhaft war und ist und dieser Umstand auch gegenüber den Polizeibeamten immer wieder auch sowohl durch die Beschwerdeführerin als auch durch E B bestätigt wurde.

Obwohl der Beschwerdeführerin somit bekannt war, dass A B bereits seit zumindest 6. August 2022 ihre Unterkunft an der Adresse X, aufgegeben hat und dies der Meldebehörde nicht gemeldet wurde, hat es die Beschwerdeführerin als Unterkunftgeberin ihrerseits ebenfalls unterlassen, diese Aufgabe der Unterkunft durch A B der Meldebehörde bekannt zu geben und die Abmeldung im Sinne des Meldegesetzes fristgerecht vorzunehmen. Auch die mehrmaligen Hinweise der Polizeibeamten auf die Abmeldeverpflichtung der Beschwerdeführerin als Unterkunftgeberin haben diese nicht zur Vornahme der Abmeldung veranlassen können. Die Abmeldung erfolgte letztendlich am 13. Jänner 2023 von Amts wegen.

Die Beschwerdeführerin ist somit ihrer Verpflichtung als Unterkunftgeberin gemäß § 8 Abs. 2 MeldeG in objektiver Hinsicht nicht nachgekommen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen des Meldegesetzes über das

Verschulden nichts anderes bestimmen, genügt auch hinsichtlich des Verstoßes gegen § 8 Abs. 2 MeldeG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt somit eine fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (dazu VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Es obliegt somit der Beschwerdeführerin, Umstände geltend zu machen, die geeignet sind, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

IV.3.2. Zum Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführerin sei von der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt worden, dass alles in Ordnung sei und die Abmeldung von Amts wegen durchgeführt werde, ist auszuführen, dass das abgeführte Ermittlungsverfahren keine Hinweise dahingehend erbracht hat, dass derartige Informationen der Meldebehörde tatsächlich erfolgten. Im Rahmen einer Rückfrage der belangten Behörde bei der Meldebehörde wurde eine solche Auskunft an die Beschwerdeführerin bzw. an E B ausgeschlossen. Zumal es bei der vagen und lediglich schriftlichen Behauptung einer derartigen Auskunftserteilung durch die Meldebehörde geblieben ist und die Beschwerdeführerin keinerlei sonstige Beweise angeführt hat, die den behaupteten Umstand hätten belegen können, hat die Beschwerdeführerin letztendlich nicht glaubhaft machen können, dass diese aufgrund des Vertrauens auf die Auskunft der zuständigen Meldebehörde keine Verschulden trifft.

Aus den genannten Gründen hat die Beschwerdeführerin die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.4.2. Zur Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, welches von der Beschwerdeführerin durch die verfahrensgegenständliche Tatbestandsverwirklichung verletzt wurde, ist auszuführen, dass durch die verfahrensgegenständliche Rechtsvorschrift die Einhaltung der Meldepflichten in erhöhtem Maße sichergestellt werden soll, um illegales Wohnen zurückzudrängen und auch die Erreichbarkeit der Unterkunftnehmer im Sinne einer Zustelladresse sowie die Aktualität des Melderegisters sicherstellen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist folglich unter diesen Gesichtspunkten als erheblich zu qualifizieren.

Zum Vorliegen von Milderungs- bzw. Erschwerungsgründen im Rahmen der Strafbemessung ist auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe ergeben hat. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt der Beschwerdeführerin infolge Vorliegens einer – wenn auch nicht einschlägigen – Verwaltungsstrafvormerkung nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommensverhältnisse, die mangels anderslautender Angaben der Beschwerdeführerin der Strafbemessung zu Grunde zu legen sind, der Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes sowie der Tatsache, dass weder Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe heranzuziehen sind, erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der Behauptung der Beschwerdeführerin, dass diese die Meldebehörde zumindest aufgesucht hat, um die Angelegenheit zu klären, es jedoch in weiterer Folge aus welchen Gründen auch immer verabsäumt hat, die Abmeldung vorzunehmen, die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro als tat- und schuldangemessen, und in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um die Beschwerdeführerin auf die Wichtigkeit der Einhaltung gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch auf die Pflichten einer Unterkunftgeberin nach dem Meldegesetz, hinzuweisen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe erforderlich und ausreichend.

Im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes sowie im Hinblick darauf, dass sich die herabgesetzte Geldstrafe im Ausmaß von 16 % der möglichen Höchststrafe des ersten Strafsatzes des § 22 Abs. 2 Z 5 MeldeG (bis zu 360,00 Euro) und somit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, kommt eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe festzulegen.

IV.4.4. Eine Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Sachverhalt ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen § 8 Abs. 2 MeldeG kann bereits nicht von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts die Rede sein. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der

betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt Im gegenständlichen Fall bleibt jedoch das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, sondern ist der Beschwerdeführerin eine geradezu typische Tatbestandsverwirklichung vorzuwerfen. Aus diesen Gründen kommt eine Anwendung des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG (Ermahnung) nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,00 zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt eine diesbezügliche Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf EUR 10,00 (10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch EUR 10,00).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der eindeutigen gesetzlichen Regelung des Meldegesetzes sowie an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Unterkunftgebers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Meldegesetzes. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas